

Nr. 1810

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. B e c k e r,

Beisitzer:

Wilhelm D a c h w i t z - Essen,

Fritz E n g e l - Berlin,

Wilhelm F e c h t - Berlin,

Dr. K u h l m a n n - Kiel.



Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden, zweier Beisitzer und der Firma Film- und Lichtbild -Dienst in Berlin gegen die Entscheidung betreffend den Bildstreifen :

„ Jns dritte Reich“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. für die antragstellende Firma : Herr K u t t n e r , Mitglied des Landtags, Herr N e u b e c k e r und Frau H a r d e r ,

2. als Sachverständige :

a) des Herrn Reichsministers des Innern : Oberregierungsrat Dr. E r b e ,

b) des Auswärtigen Amtes : Konsul H o f f m a n n - F ö l k e r s a m b und Legationsrat T h o m s e n .

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Sachverständigen erstatteten ihre Gutachten.

Der

Der Vertreter der Antragstellerin, Landtagsabgeordneter Kuttner, äusserte sich zur Sache. Er erklärte, dass die Firma den Teil des Bildstreifens, der den Wurstdiebstahl behandelt, zurückzieht.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

1. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 20. Januar 1931 - Nr. 27899 - wird aufgehoben, die öffentliche Vorführung <sup>des Bildstreifens</sup> im Deutschen Reich wird verboten.
2. Die Kosten fallen der beschwerdeführenden Firma zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Die Kammer hat zunächst die Frage geprüft, ob es gesetzlich zulässig ist, den Bildstreifen, wie die Vorentscheidung es vorsieht, nur für einen bestimmten Personenkreis zuzulassen. Nach § 2 des Lichtspielgesetzes kommen nur Bildstreifen von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung für die Vorführung vor einem bestimmten Personenkreis in Frage. Andere Bildstreifen, die diesen Charakter nicht tragen, können daher nur ohne Einschränkung - gegebenenfalls mit gewissen Ausschnitten - öffentlich zugelassen oder müssen verboten werden, andere Möglichkeiten gibt es nicht. Die Kammer war der Auffassung, dass dem Bildstreifen eine wissenschaftliche oder künstlerische

künstlerische Bedeutung keinesfalls zuerkannt werden kann. Mag man auch der antragstellenden Firma zugeben, dass anerkannte Künstler bei der Herstellung der Trickzeichnung des Bildstreifen mitgewirkt haben, eine wissenschaftliche oder künstlerische Bedeutung erlangt der Bildstreifen dadurch nicht. Die Kammer war im Gegenteil der Auffassung, dass das wissenschaftliche oder künstlerische Niveau des Bildstreifens kein sehr hohes ist.

Unerheblich für die Frage der beschränkten Zulassung musste das von der Firma gegebene Versprechen sein, den Bildstreifen nur in einem bestimmten Personenkreis, etwa in öffentlichen Werbeversammlungen der SPD, des Reichsbanners, der Gewerkschaften und der sozialistischen Arbeiterjugend, oder aber in dem etwa von der Kammer bestimmten Rahmen vorzuführen. Davon abgesehen, dass einem solchen Versprechen juristische Bedeutung nicht innewohnt, insbesondere keine Handhabe gegeben ist, die Durchführung des Versprechens herbeizuführen, es wahrscheinlich auch gar nicht in der Hand der Firma liegt, die Beschränkung innezuhalten, und schliesslich bei der nach Millionen zählenden Anhängerschaft der SPD. die Vorführung vor ihren Mitgliedern einer öffentlichen Vorführung gleichkäme, abgesehen von allen diesen Erwägungen kennt das Gesetz eine beschränkte Vorführung mit einer entsprechenden Auflage nicht. Das Gesetz schreibt vielmehr vor, dass ein Bildstreifen, der einen der Tatbestände des § 1 erfüllt, verboten werden muss.

Eine vermittelnde Entscheidung würde mit dem Gesetz im Widerspruch stehen.

- II. Die Kammer hatte nunmehr die Frage zu prüfen, ob die unbeschränkte öffentliche Zulassung des Bildstreifens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden geeignet ist. In dieser Frage hat sich die Kammer dem Gutachten des Herrn Reichsministers des Innern, vorgetragen von Oberregierungsrat Dr. Erbe, angeschlossen. Das Gutachten geht davon aus, dass mit dem Bildstreifen in dem politischen Kampf ein bedenklicher, ja gefährlicher Weg betreten wird. Politischer Kampf an sich müsse sein, es seien aber die Formen zu beklagen, in denen in der letzten Zeit politische Meinungsverschiedenheiten ausgetragen würden, Formen, die wiederholt zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geführt hätten. In dem Bildstreifen werde das deutsche Unternehmertum, an einer Stelle auch die deutsche Justiz und die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, deren Betätigung und deren Charakter für die Beurteilung des Bildstreifens keine Rolle spielen könnten, aufs schärfste angegriffen. Die Mittel, deren sich der Bildstreifen zur Kennzeichnung des politischen Gegners bediene und die ganze Art seiner Darstellung, ständen auf sehr niedrigem Niveau. Die Kammer stehe bei der Prüfung dieses Bildstreifens vor einer grundlegenden Entscheidung nach zwei Richtungen: Werde  
der

der Bildstreifen zugelassen, so werde damit gerechnet werden müssen, dass andere politische Parteien oder Verbände zur Bekämpfung des politischen Gegners denselben Weg beschreiten. Sollte der Bildstreifen vor Zuschauern gezeigt werden, die Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder Anhänger der Nationalsozialistischen Bewegung seien, so könne mit Sicherheit vorausgesetzt werden, dass der Bildstreifen schwerste Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auslösen werde.

Diese Auffassung des Sachverständigen des Herrn Reichsministers des Innern, der dazu berufen ist, die Folgen einer öffentlichen Zulassung des Bildstreifens vom innerpolitischen Standpunkt aus zu beurteilen, hat sich die Kammer in allen Einzelheiten zu eigen gemacht. Es kann kein Zweifel darüber obwalten, dass, wenn der Bildstreifen öffentlich in Lichtspieltheatern vorgeführt wird, es zu schweren Ausschreitungen kommen muss. Es kann auch kein Zweifel sein, dass andere Parteien dem Vorgehen der SPD. sich anschliessen, denselben Weg politischen Kampfes beschreiten und dadurch eine ständige Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit verursachen würden. Das ist in Zeiten wirtschaftlicher und politischer Hochspannung besonders bedenklich.

Die Vorführung des Bildstreifens ist daher geeignet, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden; sie muss daher nach dem Gesetz verboten werden.

Es ist hier auf die Beschwerdebegründung der Beisitzer

sitzer der Filmprüfstelle einzugehen, die sich gegen die beschränkte Zulassung des Bildstreifens durch die Filmprüfstelle wendet und eine unbeschränkte Zulassung erstrebt. Wenn in einem Volk, so wird dort ausgeführt, bestimmte Gruppen der Ueberzeugung sind, dass sie die Vorführung anderer politischer Auffassung mit Gewalt verhindern müssen, so seien das Erwägungen, die a u s s e r h a l b des Gesetzes und des Bildstreifens liegen; diese könnten daher bei der Beurteilung nach § 1 Abs. 2, Satz 4 nicht berücksichtigt werden. Ein Bildstreifen dürfe nur verboten werden, wenn die zu erwartenden Störungen sich aus s e i n e m J n h a l t s e l b s t ergäben, sie dürfen aber nicht willkürlich von aussen in die Vorführung hineingetragen werden.

Das ist bedingt richtig, trifft aber auf den vorliegenden Fall nicht zu. Ein Bildstreifen als solcher wird die öffentliche Ordnung oder Sicherheit nicht stören können, es muss vielmehr immer die auf freien Entschluss beruhende strafbare Handlung eines grösseren Kreises von Personen hinzutreten. Die öffentliche Sicherheit und Ruhe ist immer erst dann gestört, wenn sich Menschen, veranlasst durch den Bildstreifen, zu Gewalttätigkeiten hinreissen lassen. Der Tatbestand des Paragraphen ist <sup>also</sup> ~~erfüllt~~ als erfüllt zu erachten, wenn durch einen Bildstreifen die Hemmungen gegen die Begehung von strafbaren Handlungen bei einem grösseren <sup>ren</sup> Personenkreis so gemindert werden, dass er sich zu Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen hinreissen lässt.

Dieser

Dieser Tatbestand ist im vorliegenden Fall gegeben. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, wie der Sachverständige des Herrn Reichsministers des Innern richtig ausführt, dass ein grosser Personengkreis durch die öffentliche Vorführung des Bildstreifens in solche Erregung versetzt wird, dass er Ausschreitungen begeht. Schön nur die gekennzeichnete Karikatur des Führers der Nationalsozialistischen Partei Hitler und der ungeschminkte Vorwurf, die Nationalsozialisten schlugen Fensterscheiben ein und liessen andere dafür büssen - es wird hier auf die bekannten Vorgänge in Berlin in der Leipziger Strasse am Tage der Eröffnung des Reichstags angespielt - rechtfertigen diese Befürchtung.

Der Einwand, es sei nicht Sache der Filmoberprüfstelle, radaulustigen Elementen das Handwerk zu legen, ist nicht stichhaltig. Der Ordnung liebende, in sich gefestigte Volksgenosse und Bürger wird sich in der Regel durch keinen Film zu strafbaren Handlungen bestimmen lassen. Es werden immer mehr oder weniger radaulustige Elemente sein, die die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören.

Wenn die Kammer bei der Entscheidung ~~auch~~ darauf hingewiesen hat, dass im Fall einer Zulassung des Bildstreifens die Polizei als unmittelbare Hüterin der Sicherheit und Ordnung ungeheuer belastet würde, was in den heutigen schwierigen politischen Zeiten besonders zu bedauern sei, so waren diese Erwägungen für die Entscheidung selbst nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

Nach

Nach ständiger Judikatur der Filmoberprüfstelle ist ein Bildstreifen weiter geeignet, sicherheitsgefährdend zu wirken, wenn er sich in gehässiger Weise mit einem bestimmten Stand, wie dem Richterstand, dem Lehrerstand, dem Aerztestand usw. befasst. Der vorliegende Bildstreifen setzt den Unternehmerstand herab. Der Unternehmer wird als ein Mensch gezeigt, der auch noch in der heutigen Zeit wirtschaftlicher Depression, auf seinen Geldsäcken sitzend, die Lohnforderungen der Arbeiterschaft ablehnt; ~~der~~ dem um Lohn bittenden Arbeiter die leere Kasette zeigt, während er den Beschauer eben noch einen Blick in den vollen Geldschrank hat tun lassen. Der Unternehmer wird ferner gezeigt als ein Mann, der sich in skrupelloser Weise mit den Nationalsozialisten verbündet, nur um seine Geldinstinkte zu befriedigen, der mit der Handlung des Nationalsozialisten, den Arbeiter, der bei ihm die Arbeit niedergelegt hat, schuldlos ins Gefängnis zu bringen, einverstanden ist.

Weiter wird in dem Bildstreifen der Nationalsozialist in beleidigender Form herabgesetzt. Wie der Sachverständige des Herrn Reichsministers des Innern ausgeführt hat, kann die Betätigung und der Charakter der Nationalsozialistischen Partei für die Beurteilung des Bildstreifens keine Rolle spielen. Denn man kann auch einer Partei, die die bestehende Staatsordnung zu ändern bestrebt ist, den durch das Gesetz gewährleisteten Schutz gegen widerrechtliche Angriffe nicht versagen. Die Nationalsozialistische Partei wird

wird hier in einem rohen und plumpen Burschen typisiert. Der typische Nationalsozialist schlägt Fensterscheiben ein, beschuldigt einen anderen <sup>der Tat</sup>, lässt ihn unschuldig ins Gefängnis wandern und verhöhnt den unschuldig Eingekerkerten. Es wird hier in unverhüllter Weise an die gekennzeichneten Szenen in der Leipziger Strasse angepielt. Vor allem aber wird gegen die Nationalsozialistische Partei versteckt der nicht erwiesene Vorwurf erhoben, sie sei die Anstifterin bei den Szenen in der Leipziger Strasse gewesen. Auch die hierin liegende öffentliche Beleidigung einer grossen Partei durch den Bildstreifen kann nicht zugelassen werden.

Diese Herabsetzung eines Standes und einer politischen Partei sind ebenfalls geeignet, die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu gefährden.

Es ist noch auf die Ausführungen in der Vorentscheidung einzugehen, dass man die Karikatur nicht verbieten dürfe und dass man dem Karikaturfilm einen weiteren Spielraum lassen müsse als den übrigen Filmen. Dem ist im allgemeinen zuzustimmen. Aber man muss die Karikatur im Witzblatt und die im Film unterscheiden. Die Karikatur im Witzblatt unterliegt nicht der Zensur, während die im Film vorgeführte Karikatur zensurpflichtig ist. Verstösst der Karikaturfilm daher gegen das Lichtspielgesetz, erfüllt er einen der Tatbestände des § 1, so stellt ihm die Karikatur keinen Freibrief aus, er muss vielmehr verboten werden. Dabei ist zu -  
zugeben,

zugeben, dass der Karikaturfilm in der Regel milder zu beurteilen sein wird als der gewöhnliche Film. Eine Beeinträchtigung der Karikatur im allgemeinen wird durch das Verbot des Films nicht herbeigeführt.

Ein weiterer Verbotsgrund ergibt sich daraus, dass der Bildstreifen die Beziehungen Deutschlands zu einem auswärtigen Staat gefährdet. Der Sachverständige des Auswärtigen Amtes hat gegen die Darstellung von Mussolini und das von ihm verkörperte System in dem Bildstreifen vom Standpunkt unserer auswärtigen Beziehungen zu Italien Bedenken geltend gemacht und diese eingehend begründet. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass es von Deutschland ebenso unangenehm empfunden werden würde, wenn die Person des Herrn Reichspräsidenten in den politischen Kampf gezogen und in verzerrter Weise dargestellt würde. Wenn hier in Deutschland Mussolini in einem Bildstreifen herabsetzend behandelt werde, so müsse damit gerechnet werden, dass in einem ausländischen Bildstreifen die Person des Reichspräsidenten ebenso herabsetzend behandelt wird. Wenn auch staatsrechtlich Mussolini nicht die gleiche Stellung einnehme wie der Reichspräsident, so sei er doch an öffentlichem Ansehen in der Welt dem Reichspräsidenten gleich zu setzen. Auch diesem Gutachten hat sich die Kammer angeschlossen und die Stellen, die sich mit der Person von Mussolini beschäftigen als *zu auswärtigen Verhältnissen* mit den geordneten Beziehungen ~~zu~~ Deutschlands *unvereinbar* beanstandet.

Der

der Bildstreifen war daher zu verbieten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Nach Beendigung der Verhandlung wurde die Auslosung der Beisitzer für das Jahr 1931 vorgenommen.

Nachdem 61, die Namen der einzelnen Beisitzer enthaltene Zettel entsprechend den drei an der Bildstreifenprüfung beteiligten Berufsgruppen in vier verschiedene Behälter gebracht und vermischt waren, uns zwar die der Gruppen C getrennt nach Einheimischen und Auswärtigen, wurden die Zettel durch folgende Beisitzer gezogen:

Für die Gruppe A : Lichtspielgewerbe :

Herr Dachwitz - Essen,

Für die Gruppe B : Kunst und Literatur:

Herr Redakteur Engel,

Für die Gruppe C : Volkswohlfahrt: Ortsansässige Beisitzer :

Herr Wilhelm Fecht,

Für die Gruppe C : Auswärtige Beisitzer:

Herr Studienrat Dr. Kuhlmann-Kiel.

Es ergab sich nachstehende Reihenfolge, die für die Heranziehung der Beisitzer zum Sitzungsdienst im Jahre 1931 massgebend ist.

Gruppe A : Lichtspielgewerbe :

1. Regisseur Freund,
2. Direktor Messter,
3. Direktor Galitzenstein,

4.

4. Direktor Meydam,
5. Max Zimmermann,
6. Hans Heinrich,
7. Leo Peukert,
8. Justizrat Rosenthal - München,
9. Kommerzienrat Scheer- München,
10. Rechtsanwalt Dr.Plugge,
11. Regierungsrat a.D. Professor Dr.Leidig, M.d.L.,
12. Direktor Schüller,
13. Otto Schubert,
14. Wilhelm Dachwitz -Essen,
15. Direktor Goldschmidt,
16. William Kahn.

Gruppe B : Kunst und Literatur.

1. Walter Riemer,
2. Dr.Arthur Eloesser,
3. Heinz Tovote,
4. Dr.Rudolf Presber,
5. Professor Karl Langhammer,
6. Paul Oskar Höcker,
7. Dr.Ludwig Fulda,
8. Professor Georg Bernhard,
9. Chefredakteur Paul Baecker, M,d.L.,
10. Otto Baur,
11. Dr.Max Halbe- München,
12. Fritz Engel,
13. Dr.Franz Dülberg.

Gruppe C:

Gruppe C : Volkswohlfahrt : ortsansässige Beisitzer-

1. Frau A.von Kulesza, M.d.L.,
2. Lizentiat D.Mumm, M.d.R.,
3. Frau Friedel Susset,
4. Wilhelm Fecht,
5. Dr.Heinz Döhnhardt,
6. Postdirektor Willy Steinkopf,
7. Frau Klara Bohm-Schuch, M.d.R.,
8. Frau Stadtverordnete Karoline Frohn,
9. Heinrich Schiestedt,
10. Direktor Dr.Günther,
11. Direktor Beutel,
12. Theodor Hüppens,
13. Professor Dr.Max Dessoir,
14. Direktor Dr.Ladewig,
15. Obersüdiendirektorin Dr.Matz, M.d.R.,
16. Direktor Rössler,
17. Staatssekretär a.D. Baake,
18. Frau Stadtrat Rötger,
19. Professor D. Hinderer,

Gruppe C : Volkswohlfahrt : auswärtige Beisitzer:

1. Pastor Viktor Bode-Hannover,
2. Direktor Bernhard Marschall-Köln,
3. Studienrat Dr.Kuhlmann-Kiel,

4. Hauptlehrer Walther Heerde-München,
5. Frau Kara Philipp-Karlsruhe,
6. Oberregierungsrat Dr. Storck-Lübeck,
7. Stadtrat Elsa Schultes-München,
8. Agnes von Reden-Lüneburg,
9. Lehrer Classen-Hamburg,
10. Rektor Menke-Guben,
11. Sächsischer Obergerverwaltungsgerichtspräsident  
Wirklicher Geheimer Rat von Nostitz-Dresden,
12. Fr. Wilhelmsen - Kiel ,
13. Oberreallehrerin Reinhard-Tübingen.

*A. Becker*

Oberregierungsrat.

Beglaubigt:

*Tindler*  
Regierungsoberinspektor.

